

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

117 (19.12.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 117

Karlsruhe, den 19. Dezember

1951

## Inhalts-Verzeichnis

1038

### I. Verwaltungsangelegenheiten

1038 Eisenbahn-Sozialwerk; neue Geschäftsordnung

### I. Verwaltungsangelegenheiten

#### 1038 Eisenbahn-Sozialwerk; neue Geschäftsordnung

5 Ps 100 Uver (ABl 117. 19. 12. 51.)

Vorgang: HVB vom 26. November 1951 —

15.152 Uabsg (Sw) —

Wir veröffentlichen nachstehend eine Verfügung der Hauptverwaltung vom 26. 11. 1951 mit der neuen Geschäftsordnung des Eisenbahn-Sozialwerks, gültig vom 15. 10. 1951 an.

Die Amtsblattverfügungen 633 und 886/1949 gelten damit als aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung und die Weisungen über die Neubildung der Organe folgen später.

Deutsche Bundesbahn

Hauptverwaltung Offenbach (Main), den 26.11. 1951

15.152 Uabsg (Sw)

#### I.

Das Eisenbahn-Sozialwerk im bisherigen Vereinigten Wirtschaftsgebiet ist nach der zur Zeit gültigen Geschäftsordnung für das ESW (Anlage zur Verfügung 15.152 Uabsg (Sw) vom 9. 12. 1950) ein Bestandteil der Verwaltung. Entsprechendes gilt für das ESW der SWDE. Die Dienststellen des ESW sind Eisenbahndienststellen. Das Personal des ESW ist Eisenbahnpersonal. Diese Regelung hat verschiedentlich Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, weil das ESW unter diesen Umständen nicht die Freiheit, Selbständigkeit und Selbstverantwortung hat, die es zur Durchführung seiner Aufgaben gebraucht. Um die hierdurch aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und dem ESW die für eine wirksame Betreuung des Personals erforderliche Bewegungsfreiheit zu geben, wird die anliegende „Geschäftsordnung für das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn“ (ESW) mit Wirkung vom 15. 10. 1951 an für das ganze Bundesbahngebiet in Kraft gesetzt. Die ESW-Dienststellen sind danach nicht mehr Bestandteile der Bundesbahnverwaltung. Hierdurch erhält das ESW eine selbständigere Stellung als bisher. Die Hauptpersonalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 28. 8. 1951 zugleich mit dem Hauptbetriebsrat der SWDE die neue Geschäftsordnung einstimmig gebilligt.

Wir heben aus den Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung folgendes hervor:

#### 1. Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung

Das ESW wird vom Hauptvorstand sowie den Bezirks- und Ortsvorständen verwaltet. Die Geschäftsführung

im einzelnen ist im Abschnitt V der Geschäftsordnung geregelt. Zur Überwachung der Geschäftsführung sind bei der Hauptleitung und den Bezirksleitungen jeweils besondere aufsichtsführende Organe — Hauptausschuß bzw. Bezirksausschüsse — vorgesehen (§§ 6, 8 und 13). Ihre Aufgaben und Befugnisse im einzelnen ergeben sich aus § 9 (Hauptausschuß) und § 13 Ziffer 3 (Bezirksausschuß). Danach unterliegen bestimmte wichtige Geschäfte der Genehmigung durch den Hauptausschuß. Die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Bezirksausschüsse dürfen weder dem Hauptvorstand noch einem Bezirksvorstand angehören.

Der Hauptausschuß wählt den Hauptvorstand und die Bezirksausschüsse wählen den jeweiligen Bezirksvorstand mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden. Der Hauptausschuß und die Bezirksausschüsse sind demnach die für die Führung und Verwaltung des ESW bedeutendsten Organe. Ihre Mitglieder werden zu je  $\frac{1}{3}$  von der DB und den Personalvertretungen bestellt, das restliche Drittel wird von der Haupt- bzw. den Bezirksvertreterversammlungen gewählt.

#### 2. Geldzuwendungen der Deutschen Bundesbahn

In der jetzt gültigen Geschäftsordnung des ESW lebt in Bezug auf die Finanzierung des ESW eine aus der Geschäftsordnung des RKW übernommene Bestimmung fort, wonach dem ESW die für die Durchführung seiner Aufgaben benötigten Mittel von der DB bereitgestellt werden. Diese Regelung brachte Unzuträglichkeiten bei der Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes mit sich, weil das Ausmaß dieser allgemeinen Verpflichtung nicht voll übersehen werden kann. Sie ist daher fallengelassen worden. Statt dessen sieht § 19 der neuen Geschäftsordnung für das ESW eine Unterstützung des ESW durch die DB vor. Die Geldzuwendungen werden nach Art und Ausmaß für jedes Geschäftsjahr im voraus und für das ESW verbindlich festgesetzt.

#### 3. Personalverhältnisse

Bei den Dienststellen sind immer wieder Zweifel aufgetreten, ob die DB Arbeitgeber der beim ESW tätigen Bediensteten sei und daher der LTV auf diese angewendet werden müsse. Gleiche Zweifel ergaben sich auch bezüglich ihrer Teilnahme an den Wohlfahrtsmaßnahmen der DB. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist in § 18 Ziffer 1 der neuen Geschäftsordnung klargestellt, daß das ESW selbst Arbeitgeber für die von ihm eingestellten Personen ist. Nach einer Absprache zwischen dem Herrn GD der HVB und der HPV sollen allerdings die am 15. 10. 1951 in den Dienst-

Landesbibliothek

stellen des ESW bereits tätigen Personen auch für die Zukunft Eisenbahnbedienstete bleiben. Für die nach diesem Zeitpunkt vom ESW eingestellten Bediensteten ist das ESW selbst Arbeitgeber. Diese Bediensteten sollen jedoch an den Wohlfahrtsmaßnahmen der DB teilnehmen und auch den Versicherungsträgern der DB als Mitglieder angehören. Im einzelnen gilt für die bei den Stellen des ESW tätigen Bediensteten zukünftig folgendes:

**A. Bedienstete, die am 15. 10. 1951 im ESW bereits tätig sind.**

- a) Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die am 15. 10. 1951 in den Dienststellen des ESW bereits tätig waren, sind Bedienstete der DB. Diese Bediensteten bleiben, unbeschadet ihrer weiteren Tätigkeit bei den Stellen des ESW, Eisenbahnbedienstete mit allen Rechten und Pflichten. Die zur Zeit gültigen Bestimmungen, nach welchen geregelt ist, für welche Bediensteten das ESW die Bezüge aus eigenen Mitteln bezahlt, werden hierdurch nicht berührt. Wenn diese einer Dienststelle der DB noch nicht angehören sollten, sind sie einer solchen zur personellen und sozialen Betreuung zuzuteilen. Sind Personalpapiere für diese Bediensteten bisher nicht geführt worden, so sind sie nach den Bestimmungen der Bepa unverzüglich anzulegen. Diese Bediensteten sind, soweit sie in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören, nach den Satzungsbestimmungen der Bundesbahn-Versicherungsträger bei diesen zu versichern. Sofern dies noch nicht geschehen ist, ist es alsbald nachzuholen.
- b) Die vorstehend genannten Bediensteten sind grundsätzlich dem Sozialbüro der ED zuzuteilen, zu der die Bezirksleitung des ESW gehört, wenn diese Bediensteten bei der Bezirksleitung des ESW, einem Erholungsheim oder einer sonstigen von der Bezirksleitung unmittelbar verwalteten Einrichtung tätig sind. Alle anderen ESW-Bediensteten sind den Eisenbahndienststellen zuzuteilen, in deren örtlichem Bereich sich die ESW-Stelle befindet. Die vorgenannten Eisenbahn-Dienststellen haben die Personalpapiere zu führen und sind auch für die soziale Betreuung zuständig.
- c) Die unter a) genannten Arbeiter und Angestellten sind für die Tätigkeit in den Dienststellen des ESW freigestellt (LTV § 24 Ziffer 10 — TOA § 11 Abs 10 — ADO Nr 3, Dienstordnung des früheren RVM vom 9. 6. 1938 — 65.509 Pbt 458 —). Das gleiche gilt sinngemäß für die unter a) genannten Beamten. Sollte ein Beamter unter Fortfall der Bezüge für Zwecke des ESW freigestellt sein oder in Zukunft freigestellt werden, so ist seine Beurlaubung zu beantragen.
- d) Die unter Fortzahlung ihrer Bezüge der DB beim ESW tätigen Bediensteten sind wie bisher in den Soll- und Istkopflänen zu führen. Dagegen dürfen die beim ESW tätigen Eisenbahnbediensteten, deren Bezüge das ESW selbst trägt, weder in den Soll- noch in den Istkopflänen nachgewiesen werden.

**B. Bedienstete, die nach dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung vom ESW eingestellt werden.**

Das ESW ist Arbeitgeber aller Personen, die nach dem 15. 10. 1951 von ihm eingestellt werden. Diese Bediensteten des ESW sollen den Versicherungsträgern

der DB einschl der Abt B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt als Mitglieder angehören. Sie nehmen an allen Wohlfahrtsmaßnahmen der DB teil.

**II.**

Die zur Zeit bestehenden Organe des ESW führen ihre Geschäfte weiter, bis die neuen Organe nach den Bestimmungen der anliegenden „Geschäftsordnung für das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn“ (ESW) gebildet sind.

**III.**

Durch die Neufassung der Geschäftsordnung für das ESW tritt in seinen Aufgaben und Zielen keine Änderung ein. Auch werden hierdurch grundsätzlich Art und Umfang der Personalfürsorge der DB weder berührt noch beeinträchtigt. Die soziale Betreuung des Personals bleibt in gleicher Weise wie bisher eine Aufgabe der DB. Das ESW führt die soziale Betreuung des Personals im Auftrage der DB durch, soweit sie in sein Aufgabengebiet fällt. Durch die Vonselbständigung der Dienststellen des ESW darf die Bewertung der ihnen obliegenden sozialen Betreuung keine Minderung erfahren. Es wird daher von allen Stellen der DB erwartet, daß sie das ESW bei der Durchführung seiner wichtigen Aufgaben so wie bisher weitgehend unterstützen.

**Geschäftsordnung**

**für das**

**Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn (ESW)**

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

- § 1 Name und Art der Einrichtung  
 § 2 Aufgaben  
 § 3 Personenkreis  
 § 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

**Abschnitt II**

**Organisation**

- § 5 Bezirkliche Gliederungen  
 § 6 Organe  
 § 7 Hauptvertreterversammlung  
 § 8 Hauptausschuß  
 § 9 Aufgaben des Hauptausschusses  
 § 10 Sitzungen des Hauptausschusses  
 § 11 Hauptvorstand  
 § 12 Bezirksvertreterversammlung  
 § 13 Bezirksausschuß  
 § 14 Bezirksvorstände  
 § 15 Ortsstelle, Ortsvorstand, Ortsvertreterversammlung  
 § 16 Vertrauensmänner  
 § 17 Wahlen

**Abschnitt III**

**Personalverhältnisse**

- § 18 Beschäftigung von Bediensteten

**Abschnitt IV**

**Wirtschaftsführung**

- § 19 Leistungen der Deutschen Bundesbahn  
 § 20 Spenden  
 § 21 Mittelverwaltung

## Abschnitt V Geschäftsführung

- § 22 Allgemeines
- § 23 Hauptvorstand
- § 24 Bezirksvorstand
- § 25 Ortsstelle
- § 26 Vertrauensmänner
- § 27 Eisenbahn-Waisenhort

## Abschnitt VI

- § 28 Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 Übergangsbestimmung für SWDE
- § 30 Inkrafttreten

## Geschäftsordnung für das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn (ESW)

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1

#### Name und Art der Einrichtung

1. Das Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn (ESW) ist ein Sondervermögen der Deutschen Bundesbahn (DB) mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Das ESW besitzt keine Rechtsfähigkeit; tritt jedoch bei Rechtsgeschäften im eigenen Namen (Sozialwerk der DB) auf und wird aus diesen Rechtsgeschäften allein berechtigt und verpflichtet. Der Hauptvorstand und die Bezirksvorstände vertreten das ESW gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das ESW ist eine betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bundesbahn. Es hat besondere Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Betreuung des Personals der DB zu erfüllen.
3. Das ESW wird von seinen Organen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verwaltet.
4. Zur Sicherstellung eines gedeihlichen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Personal der DB und dem ESW mit seinen Einrichtungen wirken in den Organen des ESW die Personalvertretungen mit.
5. Alle Stellen der DB sind verpflichtet, die Arbeit des ESW zu unterstützen und zu fördern.

#### § 2

#### Aufgaben

1. Das ESW führt zur Ergänzung der sonstigen sozialen Leistungen der Deutschen Bundesbahn und der Sozialversicherungsträger Maßnahmen zur sozialen und kulturellen Betreuung der Bediensteten und Versorgungsempfänger und ihrer wirtschaftlich nicht selbständigen Familienangehörigen durch. Zu diesem Zweck unterhält es besondere Einrichtungen auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Das ESW betreibt über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus eine zusätzliche Fürsorge, die die Eigenart der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Außerdem wirkt es im Rahmen seines Geschäftsbereichs bei allen von der Deutschen Bundesbahn und deren sonstigen betrieblichen Sozialeinrichtungen und Sozialversicherungsträgern durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Wohlfahrt des Eisenbahnpersonals mit.
3. Das ESW unterhält:
  - a) Einrichtungen zur Gesundheitsfürsorge,
  - b) Betriebsküchen und Kantinen,

- c) Heime,
- d) Einrichtungen zur Beschaffung von alkoholfreien Getränken,
- e) Wirtschaftliche Einrichtungen,
- f) Kulturelle Einrichtungen.

4. Jede andere Betätigung, die nicht zur Erfüllung der in Ziffer 1—3 genannten Aufgaben gehört, bedarf der Genehmigung des Generaldirektors im Benehmen mit der HPV.
5. Die Deutsche Bundesbahn kann auf ihre Kosten dem ESW die Führung von Sozialeinrichtungen und die Durchführung von sozialen Maßnahmen, die bestimmungsgemäß der Bundesbahn obliegen, auftragsweise übertragen.
6. Dem ESW obliegt ferner die Verwaltung und Geschäftsführung der milden Stiftung „Eisenbahn-Waisenhort“. Die besondere rechtliche Stellung des Eisenbahn-Waisenhorts als milde Stiftung wird dadurch nicht berührt.

#### § 3

#### Personenkreis

Der Wirkungskreis des ESW erstreckt sich auf folgende Personen:

- a) die aktiven Bediensteten der Deutschen Bundesbahn, einschl. der SWDE,
- b) die ehem. Bediensteten der Deutschen Bundesbahn und der SWDE, die von der DB oder der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Versorgungsbezüge erhalten,
- c) die Bediensteten der Bundesbahn-Versicherungsträger und der betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn,
- d) die Bahnärzte,
- e) die Witwen und wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder und sonstigen Angehörigen der unter a—d aufgeführten Personen.

#### § 4

#### Zusammenarbeit mit anderen Stellen

1. Das ESW arbeitet mit allen Stellen der Deutschen Bundesbahn, mit den Sozialversicherungsträgern und mit den anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen eng zusammen. Es ist verpflichtet, diesen Stellen Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und sie bei seinen Maßnahmen ausreichend einzuschalten. Andererseits sollen auch die vorgenannten Stellen das ESW und seine Verwaltungsorgane in jeder Beziehung fördern und unterstützen und sie in allen das ESW berührenden Fragen der sozialen Betreuung rechtzeitig und umfassend unterrichten und beteiligen.
2. Zur Förderung einer guten Zusammenarbeit nach Ziff 1 bildet das ESW mit den übrigen betrieblichen Sozialeinrichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.

## Abschnitt II Organisation

#### § 5

#### Bezirkliche Gliederung

1. Der Geschäftsbereich des ESW ist in Anlehnung an die Bezirksgliederung der Deutschen Bundesbahn in Bezirke aufgeteilt. Für jeden Bezirk einer jeden Eisenbahndirektion ist ein Bezirk des ESW gebildet.

2. Jeder Bezirk des ESW ist in Ortsstellen aufgliedert.
3. Für die Ortsstellen und Einrichtungen des ESW ist der Bezirk des ESW zuständig, in dessen örtlichem Bereich sie liegen.

#### § 6

##### Organe

1. Die Organe des ESW sind:
  - a) Hauptvertreterversammlung,
  - b) Hauptausschuß,
  - c) Hauptvorstand,
  - d) Bezirksvertreterversammlung, Bezirksausschuß,
  - e) Bezirksvorstand,
  - f) Ortsvertreterversammlung und Ortsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe müssen mit Ausnahme der Ortsvorstände aktive Eisenbahnbedienstete sein und die üblichen Spenden an das ESW leisten. Sie sind an Aufträge und Weisungen von außen nicht gebunden.

#### § 7

##### Hauptvertreterversammlung

1. Die Hauptvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Bezirke.  
Es nehmen an ihr mit beratender Stimme teil:
  - a) der Hauptausschuß und Vorstand,
  - b) die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und der Bezirksvorstände,
  - c) Vertreter der HPV.
 Die Bezirke entsenden für je angefangene 15 000 Spender einen Vertreter. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vertreter der anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen können als Gäste teilnehmen.
3. Die Hauptvertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Hauptausschusses nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, einberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptvertreterversammlung schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt wird. Der Vorsitzende des Hauptausschusses leitet die Verhandlungen.
4. Die Hauptvertreterversammlung ist zuständig für:
  - a) alle Fragen des ESW von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Gesamtjahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen zum Hauptausschuß,
  - e) die Genehmigung der Voranschläge für das neue Geschäftsjahr,
  - f) die Wahl einer Revisionskommission.
5. Zur Annahme von Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung des ESW bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptvertreterversammlung.

#### § 8

##### Hauptausschuß

Der Hauptausschuß (Aufsichtsrat) besteht aus 12 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden vom Generaldirektor der DB und 4 Mitglieder von der HPV bestellt, 4 wer-

den von der Hauptvertreterversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen weder dem Hauptvorstand noch einem Bezirksvorstand angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie bedürfen der Genehmigung des Generaldirektors und der Hauptpersonalvertretung.

#### § 9

##### Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß wählt drei Mitglieder des Hauptvorstandes. Der Hauptausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses für

- a) Entscheidungen der Geschäftsführung des ESW von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) den Erwerb oder die Verfügung über unbebaute oder bebaute Grundstücke oder den Bau von Erholungsheimen und dergl.,
- c) den Abschluß oder die Aufhebung von Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, Heime und dergl.,
- d) die Entscheidung über wesentliche Umgestaltung, insbesondere Vergrößerung von Heimen aller Art,
- e) die Genehmigung von Geschäftsanweisungen für die Bezirksleitungen und die Ortsstellen,
- f) die Aufnahme von Darlehen und Krediten und für die Übernahme von Bürgschaften,
- g) die Bestellung der Vorsitzenden der Bezirksvorstände.

Dem Hauptausschuß obliegt ferner:

- a) die Billigung des Geschäftsberichtes, die Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
- b) die Aufstellung der Geschäftsanweisung für den Hauptvorstand.

#### § 10

##### Sitzungen des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft ihn unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Auf Antrag von 3 Mitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 11

##### Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden vom Hauptausschuß gewählt und bedürfen der Zustimmung des GD der DB und der Hauptpersonalvertretung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Hauptausschuß und der Generaldirektor im Einvernehmen mit der Hauptpersonalvertretung können die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 12

**Bezirksvertreterversammlung**

1. Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Ortsstellen. Sie entsenden für je angefangene 1 000 Spender einen Vertreter. Die Amtsdauer der Ortsstellenvertreter beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) der Bezirksausschuß und Vorstand,
  - b) die ersten Vorsitzenden der Ortsstellen,
  - c) Vertreter der Bezirkspersonalvertretung.
2. Vertreter der anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen können als Gäste teilnehmen.
3. Die Bezirksvertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt oder vom Hauptvorstand verlangt wird. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses leitet die Verhandlungen.
4. Die Bezirksvertreterversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Bezirksvorstandes und der Jahresabschlüsse,
  - b) die Entlastung des Bezirksausschusses und Vorstandes,
  - c) die Genehmigung der Voranschläge für das neue Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl von 3 Mitgliedern des Bezirksausschusses,
  - e) die Wahl der Vertreter für die Hauptvertreterversammlung auf die Dauer eines Jahres,
  - f) die Wahl einer Revisionskommission.

## § 13

**Bezirksausschuß**

1. Jeder Bezirksausschuß (Aufsichtsrat im Bezirk) besteht aus 9 Mitgliedern. 3 Mitglieder werden vom Präsidenten der ED und 3 von der Bezirkspersonalvertretung bestellt, die restlichen 3 von der Bezirksvertreterversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Bezirksausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten der ED und die BPV.
3. Der Bezirksausschuß wählt zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er überwacht die Geschäftsführung des Bezirksvorstandes. Der Bezirksvorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksausschusses bei allen Fragen der Geschäftsführung des ESW von grundsätzlicher oder größerer wirtschaftlicher Bedeutung.
4. Der Bezirksausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Für die Berufung und Abstimmung gelten die Vorschriften des § 10 sinngemäß.

## § 14

**Bezirksvorstände**

1. Die Bezirksvorstände haben je 3 Mitglieder. Sie werden auf 3 Jahre bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten und der Bezirks-

personalvertretung der Eisenbahndirektion. Die beiden anderen Mitglieder werden von dem Bezirksausschuß gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die gleichen Stellen können die Bestellung bzw. Wahl zu Mitgliedern des Bezirksvorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 15

**Ortsstelle, Ortsvorstand, Ortsvertreterversammlung**

1. Die Organe der Ortsstelle sind:
  - a) die Ortsvertreterversammlung,
  - b) der Ortsvorstand.
2. Der Ortsvorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten und dritten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Fürsorge-Obmann,
  - f) dem Kulturwart.
3. Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende werden von der Ortsvertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.
4. Der Kassenführer, der Schriftführer und der Kulturwart werden auf Vorschlag der 3 Vorsitzenden auf der Ortsvertreterversammlung gewählt. Der Fürsorgeobmann wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bestellt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
5. Die Ortsvertreterversammlung besteht aus den Betriebsräten der zum Ortsbereich gehörenden Dienststellen. Der Ortsvorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
6. Die Ortsvertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsstelle nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Betriebsräte des Ortsbereichs schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt oder vom Bezirksvorstand verlangt wird.
7. Die Ortsvertreterversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Ortsvorstandes und des geprüften Jahresabschlusses,
  - b) die Entlastung des Ortsvorstandes,
  - c) die Genehmigung des Vorantrages für das neue Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl der Vertreter zur Bezirksvertreterversammlung auf die Dauer eines Jahres,
  - e) die Vorlage von Anregungen an den Bezirksvorstand,
  - f) die Wahl einer Revisionskommission.

## § 16

**Vertrauensmänner**

1. Bei jeder Dienststelle im Bereich einer Ortsstelle muß mindestens ein Vertrauensmann tätig sein.
2. Die Vertrauensmänner werden durch den ersten Vorsitzenden der Ortsstelle im Benehmen mit den örtlichen Betriebsräten bestellt.

§ 17  
Wahlen

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführenden Wahlen werden durch Zuruf oder durch geheime Stimmabgabe durchgeführt. Einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Abschnitt III**  
Personalverhältnisse

§ 18  
Beschäftigung von Bediensteten

1. Das ESW stellt abgesehen von den in § 19 Abs 4 genannten Bediensteten die zur Durchführung der Geschäfte des ESW erforderlichen Arbeitskräfte ein. Für diese Arbeitskräfte ist das ESW Arbeitgeber. Sie werden aus eigenen Mitteln des ESW entlohnt.
2. Die ED'en sind ermächtigt, Eisenbahnbedienstete unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses, jedoch mit Fortfall ihrer Bezüge, zur Dienstleistung beim ESW abzuordnen.
3. Das ESW ist berechtigt, den bei ihm haupt- und nebenamtlich tätigen Eisenbahnbediensteten mit Zustimmung der Deutschen Bundesbahn Vergütungen für besondere Leistungen zu gewähren.

**Abschnitt IV**  
Wirtschaftsführung

§ 19  
Leistungen der DB

1. Die Bundesbahn unterstützt das ESW nach Vereinbarung mit der HPV außer durch Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Räumen finanziell durch laufende Zahlungen. Das Ausmaß wird im Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn unter Berücksichtigung der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verpflichtungen jährlich festgelegt (§ 2 Ziffer 5).
2. Die Mittel der DB dürfen nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind, verwendet werden.
3. Die wirtschaftlichen Einrichtungen des ESW sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Ausgaben durch eigene Einnahmen zu decken.
4. Die DB stellt geeignete Bedienstete unentgeltlich zur Verfügung (persönliche Leistungen). Durch die Tätigkeit bei den Einrichtungen des ESW darf diesen Bediensteten in persönlicher und beamtenrechtlicher Hinsicht kein Nachteil entstehen. Lohnbediensteten ist die beim ESW zurückgelegte Beschäftigungszeit auf ihre Dienstzeit nach § 4 LTV anzurechnen. Nebenamtliche Tätigkeit für das ESW ist bei der Verteilung der Arbeit entsprechend zu berücksichtigen. Die DB bringt ferner die für die Geschäfts- und Betriebsführung des ESW notwendigen sachlichen Leistungen ohne Berechnung der Kosten auf.
5. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 20  
Spenden

1. Die in § 3 Ziff 1 aufgeführten Personen leisten freiwillige monatliche Spenden und zwar die aktiven Bediensteten in Höhe von mindestens 0,30 DM, die

Ruhegehaltsempfänger, Rentenempfänger und Witwen in Höhe von mindestens 0,20 DM. Für die Aufteilung der Beiträge auf den Hauptvorstand, die Bezirke und Ortsstellen gelten die Richtlinien des Hauptvorstandes. Nichtzahlung der Spenden hat Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe des ESW zur Folge.

2. Lehrlinge und Jungwerker sind von der Spende befreit.

§ 21  
Mittelverwaltung

1. Die von der Deutschen Bundesbahn dem ESW zur Verfügung gestellten und ihm von den Bediensteten oder anderen Stellen zufließenden Mittel und Vermögenswerte sind ordnungsmäßig zu verwalten.
2. Die in einem Bezirk vorhandenen Betriebsmittel und Vermögenswerte sind, getrennt von dem der unmittelbaren Verwaltung des Hauptvorstandes unterstehenden Vermögen des ESW, für jeden Bezirk als geschlossene Einheit vom Bezirksvorstand zu verwalten.  
Der Bezirksvorstand hat über das gesamte, seiner Verwaltung unterliegende Vermögen selbständig Buch zu führen und nach den Weisungen des Hauptvorstandes im Rahmen eines Gesamtkontenplanes Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen. Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung und Wirtschaftlichkeit der seiner Verwaltung unterliegenden Einrichtungen verantwortlich. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind bis 1. März jeden Jahres an den Hauptvorstand einzureichen.
3. Für die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die von der DB aufgestellten besonderen Vorschriften.
4. Das ESW ist ein geschlossenes Steuerobjekt. Die Steuererklärungen gibt der Hauptvorstand ab. Die Bezirksvorstände sind lediglich für die Abführung der örtlichen Steuern zuständig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Abschnitt V**  
Geschäftsführung

§ 22  
Allgemeines

1. Die Geschäfte des ESW werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen geführt.
2. Die Stellen des ESW unterliegen nur den Anordnungen der ihnen übergeordneten Organe des ESW.
3. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Deutschen Bundesbahn gelten für das ESW nur, soweit sie ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

§ 23  
Hauptvorstand

1. Die Geschäfte des Hauptvorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung geführt. Der Vorsitzende kann bestimmte Geschäfte den beiden anderen Vorstandsmitgliedern auch bei Anwesenheit zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten unterhält der Hauptvorstand ein Büro.

2. Für die Erledigung der Geschäfte gilt eine besondere Geschäftsanweisung.
3. Dem Hauptvorstand obliegt:
  - a) Die Sicherstellung einer einheitlichen Geschäftsführung für das gesamte ESW und seine Einrichtungen,
  - b) die Herausgabe von Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung der Bezirke, der Ortsstellen und deren Einrichtungen,
  - d) die Erledigung der Buch-, Kassen- und Rechnungsführung für die Geschäfte des Hauptvorstandes nach kaufmännischen Grundsätzen,
  - e) die Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der dem Hauptvorstand unmittelbar unterstellten Heime,
  - f) die Einwilligung zum An- und Verkauf und der Pachtung von Grundstücken und der Aufnahme von Krediten aller Art sowie der Schaffung neuer Heime und sonstiger Einrichtungen seitens der Bezirksvorstände; die Genehmigung darf nur nach Zustimmung der HVB erteilt werden,
  - g) die Verwaltung der dem Hauptvorstand unmittelbar unterstellten Heime.

#### § 24

##### Bezirksvorstand

1. Die Geschäfte des Bezirksvorstandes werden vom Vorsitzenden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und nach den vom Hauptvorstand herausgegebenen Richtlinien und Anordnungen geführt.  
Der Vorsitzende kann bestimmte Geschäfte den beiden anderen Vorstandsmitgliedern auch bei Anwesenheit zur selbständigen Erledigung übertragen.  
Der Bezirksvorstand ist an die Weisungen des Hauptvorstandes gebunden.
2. Für die Erledigung der Geschäfte gilt eine besondere Geschäftsanweisung.
3. Der Bezirksvorstand ist besonders zuständig für:
  - a) Die ordnungsmäßige Geschäftsführung und einheitliche Wirtschafts- und Rechnungsführung des gesamten Bezirks,
  - b) die Lenkung und Überwachung der Geschäftsführung der Ortsvorstände,
  - c) den An- und Verkauf und die Pachtung von Grundstücken und die Aufnahme von Krediten aller Art sowie die Schaffung neuer Heime und sonstiger Einrichtungen, wofür er die Einwilligung des Hauptvorstandes (§ 23 Abs 3 f) braucht,
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - e) die Verwaltung der Heime.
4. Die Kassengeschäfte erledigt in der Abteilung „Verwaltung“ (s Ziff 5) ein Kassenführer, der ein im Kassendienst erfahrener, bilanzsicherer Bundesbahnbeamter sein muß.
5. Die Geschäfte werden unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes soweit erforderlich in folgenden Abteilungen geführt:

- a) Abteilung „Verwaltung“
  - b) „ „ „Bezirksfürsorge“
  - c) „ „ „Betriebsküchen und Kantinen“
  - d) „ „ „Heime“
  - e) „ „ „Alkoholfreie Getränke“
  - f) „ „ „Wirtschaftliche Einrichtungen“
  - g) „ „ „Kulturelle Betreuung“
  - h) „ „ „Eisenbahnchöre und -kapellen“.
6. Jede Abteilung ist einem Abteilungsleiter unterstellt. Der Leiter der Abteilung „Verwaltung“ ist zugleich Geschäftsführer.  
Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (und der Leiter der Abteilungen) obliegt dem Bezirksvorstand, die Bestätigung dieser Maßnahmen dem Hauptvorstand.
  7. Die Leiter der Abteilungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unterstellt. Sie sind allgemein und im Einzelfall an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
  8. Für die Abteilungen innerhalb der Bezirksvorstände gelten folgende Bestimmungen:

##### A. Abteilung „Verwaltung“

- a) Die Abteilung ist mit der Durchführung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvorstandes und der Abteilungen betraut.
- b) Sie bearbeitet für sämtliche Abteilungen die formellen Personalangelegenheiten, statistischen Erhebungen, Organisationsfragen usw.
- c) Ihr obliegt auch die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung für alle Abteilungen nach den für diese geltenden besonderen Vorschriften und Bestimmungen.

##### B. Abteilung „Bezirksfürsorge“

- a) Um die Gesundheit und Wohlfahrt der Eisenbahnbediensteten und ihrer Angehörigen zu erhalten und zu fördern, führt die Bezirksfürsorge zur Sicherung und Ergänzung von Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge der Deutschen Bundesbahn sowie der Bundesbahnversicherungsträger zusätzliche gesundheitsfürsorgliche und sonstige Maßnahmen durch. Hierbei sind die besonderen Arbeits- und Betriebsverhältnisse bei der Deutschen Bundesbahn zu berücksichtigen.
- b) Die an der Gesundheitsfürsorge bei der Deutschen Bundesbahn beteiligten Stellen sind über Maßnahmen und Planungen der Bezirksfürsorge so rechtzeitig zu verständigen und an ihnen zu beteiligen, daß eine wirksame Betreuung der Bediensteten erreicht und Doppelbetreuung vermieden wird.
- c) Auf dem Gebiete der Tbc-Bekämpfung hat die Bezirksfürsorge für die Bediensteten der DB, die ehemaligen Bediensteten und die nicht selbständigen Familienangehörigen die der DB übertragenen Aufgaben der Gesundheitsämter und der Landesfürsorgeverbände zu erfüllen.
- d) Die Bezirksfürsorge hält enge Fühlung mit den staatlichen Gesundheitsämtern und Fürsorgeverbänden, unterrichtet sie im notwendigen Umfang über ihre Maßnahmen, besonders auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung, und nimmt ihren

Rat und ihre Hilfe in geeigneten Fällen in Anspruch.

- e) Der Bezirksfürsorgeleiter muß eine für die soziale Betreuung geeignete Persönlichkeit und in der Bezirksfürsorge hauptamtlich tätig sein.

#### C. Abteilung „Betriebsküchen und Kantinen“

- a) Dem ESW obliegt die treuhänderische Betriebsführung der eisenbahneigenen Betriebsküchen und Kantinen.
- b) Für die Organisation der Abteilung und der einzelnen Betriebsküchen und Kantinen gelten die Bestimmungen der Dienstvorschrift 113 (Dienstvorschrift über die Organisation der Betriebsküchen und Kantinen), soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

#### D. Abteilung „Heime“

- a) Die Abteilung verwaltet:
1. die im Eigentum des ESW stehenden Heime und Anstalten,
  2. die vom ESW gepachteten Heime und Anstalten,
  3. die eisenbahneigenen Heime, soweit deren treuhänderische Betriebsführung dem ESW übertragen ist,
  4. die von der Deutschen Bundesbahn gepachteten Heime, soweit deren treuhänderische Betriebsführung dem ESW übertragen ist.
- b) In den Heimen und Anstalten dürfen nur die nach § 3 vom ESW zu betreuenden Personen aufgenommen werden.

#### E. Abteilung „Alkoholfreie Getränke“

- a) Die Abteilung hat die Aufgabe, die Bediensteten der DB im Dienst sowie die Betriebsküchen, Kantinen und Heime mit guten und preiswerten alkoholfreien Getränken zu versorgen.
- b) Zu diesem Zweck unterhält die Abteilung Vertriebsstellen für Mineralwasser, Süßmostereien, Selterwasseranstalten und Obstpressereien.
- c) Zu den Aufgaben der Abteilung gehört auch die Versorgung der Eisenbahn-Krankenanstalten, Heime und ähnlicher Einrichtungen mit Heilwässern.
- d) Die Abteilung und ihre Einrichtungen haben die Geschäfte wirtschaftlich zu führen.

#### F. Abteilung „Wirtschaftliche Einrichtungen“

- a) Das ESW hat in dieser Abteilung Schuhmacher-, Schneider- und Friseurstuben, Wäschereien, Rübensaftpressereien usw. zusammengefaßt.
- b) Die Abteilung und ihre Einrichtungen haben ihre Geschäfte wirtschaftlich zu führen.

#### G. Abteilung „Kulturelle Betreuung“

Die Abteilung hat für die kulturelle Betreuung der Bediensteten der Deutschen Bundesbahn zu sorgen.

#### H. Abteilung „Eisenbahnhöfe und -kapellen“

In der Abteilung sind die in einem Bezirk bestehenden „Eisenbahnhöfe und -kapellen“ zusammengeschlossen.

#### § 25

##### Ortsstelle

1. Der Ortsvorstand ist besonders zuständig für:
  - a) die ordnungsmäßige Geschäftsführung und einheitliche Buch-, Kassen- und Rechnungsführung der Ortsstelle,

- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Ortsstelle.

2. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte nach dieser Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Bezirksvorstandes.
3. Der erste Vorsitzende kann dem zweiten und dritten Vorsitzenden besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
4. Der Kassenvorstand muß ein mit dem Kassenwesen vertrauter Bediensteter sein. Keiner der drei Vorsitzenden kann zugleich Kassenvorstand sein.
5. Der erste Vorsitzende hat mit den Vertrauensmännern eng zusammenzuarbeiten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen, möglichst alle 3 Monate, einberufen, sich von ihnen über ihre Tätigkeit und über Wünsche und Beschwerden der Bediensteten unterrichten lassen und mit ihnen die Möglichkeit einer weiteren Vertiefung der Arbeit des ESW erörtern.

#### § 26

##### Vertrauensmänner

Die Vertrauensmänner haben folgende Aufgaben:

- a) die vom ersten Vorsitzenden der Ortsstelle und vom Bezirksvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
- b) die Verbindung zwischen den Spendern des ESW (§ 3) und dem Ortsvorstand aufrechtzuerhalten und Auskünfte über die Arbeit, die Ziele und Leistungen des ESW zu erteilen,
- c) für eine weitgehende und verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststellen und ESW zu sorgen,
- d) Wünsche der Spender entgegenzunehmen und weiterzuleiten und besonders die rechtzeitige Einschaltung der Eisenbahn-Bezirksfürsorge zu veranlassen,
- e) mit den Betriebsräten eng zusammenzuarbeiten und sie bei der sozialen Betreuung, besonders bei der Durchführung von Maßnahmen der Eisenbahn-Bezirksfürsorge zu beteiligen.

#### § 27

##### Eisenbahn-Waisenhort

Für die Geschäftsführung der milden Stiftung „Eisenbahn-Waisenhort“ sind die besonderen Bestimmungen des Eisenbahn-Waisenhortes maßgebend.

#### Abschnitt VI

#### § 28

##### Anderung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung können vom Generaldirektor nach Stellungnahme der Hauptvertreterversammlung des ESW unter Mitwirkung der HPV oder auf dessen Antrag geändert werden.

#### § 29

##### Übergangsbestimmung für SWDE

Solange für die SWDE eine eigene Verwaltung und eine eigene Personalvertretung besteht, werden Entschlüsse des GD der DB im Einvernehmen mit dem GD der SWDE und Entschlüsse der HPV im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat der SWDE gefaßt.

#### § 30

##### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 1951 in Kraft.